

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV*

Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2020 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1 Änderungen

Zu der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2020 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, werden die Anlagen, die zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2020 (GVOBl. M-V S. 875) geändert worden sind, wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis zur Nummer 37 werden in der Spalte „Anlage gilt für“ nach den Wörtern „Private Bildungseinrichtungen“ die Wörter „und Bildungseinrichtungen“ gestrichen.
2. In **Anlage 8** wird in Abschnitt IV. die Nummer 3 gestrichen; die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
3. In **Anlage 9** wird in Abschnitt V. die Nummer 3 gestrichen; die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
4. **Anlage 11** Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen.“
5. In **Anlage 27** wird in Abschnitt III. die Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspender, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.“
6. In **Anlage 28** wird in Abschnitt III. die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspender, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter

beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.“

7. **Anlage 29** Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.“
8. In der **Anlage 37** werden in der Überschrift nach den Wörtern „privaten Bildungseinrichtungen“ die Wörter „und Bildungseinrichtungen“ gestrichen.
9. In der **Anlage 39** wird Abschnitt I. wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Hierüber sind die Besucher im Vorfeld in geeigneter Weise zu informieren.“
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und hinter den Worten „Information der“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
10. In **Anlage 40** wird in Abschnitt I. Nummer 5 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Laternenumzüge.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Oktober 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**